



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Merz, Roth und Faeser (SPD) vom 15.12.2010

**betreffend psychologische und psychiatrische Betreuung
traumatisierter jugendlicher Flüchtlinge in Hessen**

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welche psychologischen und psychiatrischen Kriseninterventions-, Therapie-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für traumatisierte jugendliche Flüchtlinge bestehen in Hessen?

In Hessen kümmern sich zwei Zentren bzw. Organisationen um die Beratung bzw. therapeutische Betreuung von traumatisierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Es handelt sich hierbei um das Evangelische Zentrum für Beratung und Therapie in Frankfurt am Main sowie den Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e.V. (FATRA) in Frankfurt am Main. Desweiteren sind verschiedene niedergelassene Kinder- und Jugendpsychologen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie in diesem Bereich tätig. Wenn dies erforderlich wird, erfolgt eine Unterbringung in entsprechenden Fachkliniken.

Frage 2. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung der Bedarf an solchen Möglichkeiten dar?

Ein großer Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) leidet unter traumatischen Erlebnissen, welche sie im Heimatland und/oder auf der Flucht erlitten haben. Es muss differenziert werden zwischen Beratungsbedarf, Therapiebedarf und Möglichkeiten der Krisenintervention.

Während der Clearingphase ist es oftmals zunächst ausreichend, ein erstes Beratungsgespräch anbieten zu können, zumal die Traumatisierung sich zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten äußert. Therapien werden dann zumeist im weiteren Verlauf der Anschlussunterbringung in den Gebietskörperschaften durchgeführt, da der tatsächliche Bedarf häufig erst dann diagnostiziert wird. Im Laufe der ersten Integrationsphase (Schule und Umwelt) ist eine Therapie vor Ort durch Fachkräfte am sinnvollsten.

Steigende Einreisezahlen würden auch einen steigenden Bedarf bedeuten.

Frage 3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um ggf. weitere Angebote zu schaffen?

Fälle von Schwersttraumatisierungen sind aufgrund der vermehrten Einreise von somalischen Jugendlichen (insbesondere sog. "Kindersoldaten") erst im letzten Halbjahr 2010 in verstärktem Maße aufgetreten. Es gibt bislang nur Schätzungen bezüglich der Zahl der betroffenen Jugendlichen für 2010. Deshalb wird die Landesregierung zunächst den genauen Bedarf ermitteln, bevor sie ggf. die Schaffung weiterer Angebote erwägt. Desweiteren wird derzeit geprüft, ob in diesem Bereich Projekte im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds bei fachlich betroffenen Trägern angeregt und gefördert werden können.

Die Landesregierung versucht unter der steten Berücksichtigung des Kindeswohls den verhältnismäßig hohen hessischen Standards weiterhin Rechnung zu tragen.

Frage 4. An welchen Hochschulen bzw. an welchen Fachbereichen oder Instituten von Hochschulen des Landes bestehen welche Forschungsansätze hinsichtlich der Lage traumatisierter Flüchtlinge?

- An der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie der Justus-Liebig-Universität Gießen besteht ein durch die Volkswagenstiftung finanziertes und in Kooperation mit der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführtes Projekt "Die Wiederkehr der Folter? Interdisziplinäre Studie über eine extreme Form der Gewalt, ihre mediale Darstellung und ihre Ächtung", die sich mit der Begutachtung von Folter und Folterfolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren aus juristischer, psychologischer und medizinischer Sicht befasst.

In den zu diesem Zweck ausgewerteten 500 Prozessakten aus aufenthaltsrechtlichen Verfahren, in denen Traumatisierungen geltend gemacht wurden, wird insbesondere die Problematik in den Blick genommen, dass Flüchtlinge oftmals sowohl an Konzentrations- und Gedächtnisstörungen leiden, als auch aufgrund des erlittenen Traumas es bewusst vermeiden, Erinnerungen, die als zu belastend empfunden werden, wieder wachzurufen.

- Am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt besteht im Rahmen des Programms "Soziale Innovation im Alter" ein Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu den Spätfolgen von Traumatisierung durch Krieg und Verfolgung in Kindheit und Jugend am Beispiel von Holocaust-Überlebenden und Kriegskindern in Deutschland.

Dieses Projekt, das sich mit den Erfahrungen und Verarbeitungsstrategien heute alter Menschen beschäftigt, soll zugleich dazu beitragen, die Behandlung und Betreuung traumatisierter Kinder in der Gegenwart zu verbessern und Aufschluss darüber geben, wodurch die Resilienz der Betroffenen besonders unterstützt wird.

- Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Rhein Main ist bereits im Jahr 2000 eine Untersuchung zu der Frage entstanden, "Wie soziale Systeme auf Massentraumatisierung nach Krieg und Diktatur reagieren können". Einbezogen waren hier Deutschland, Argentinien, Südafrika und das ehemalige Jugoslawien.

Frage 5. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es derzeit in Hessen und wie sind sie auf die Gebietskörperschaften verteilt?

Nach Erhebungen des Hessischen Sozialministeriums waren in Hessen 562 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Stand: 31.12.2010) in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Die Verteilung auf die Hessischen Gebietskörperschaften erfolgt mittels einer halbjährlich festgesetzten Quote, welche vom Regierungspräsidium Darmstadt errechnet wird. Die Durchführung erfolgt gemeinsam mit den Clearingstellen und in Absprache mit den örtlichen Jugendämtern bzw. den aufnehmenden Jugendhilfeeinrichtungen. Eine Übersicht über die erfolgten Zuweisungen der letzten beiden Jahre ist als *Anlage 1* beigefügt. Eine detaillierte Aufstellung über die in den Gebietskörperschaften aufhältigen umF liegt nicht vor.

Frage 6. Wie gestaltet sich die Unterbringung während der Clearing-Phase?

Bereits seit 1983 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Das erste Aufnahmeheim zum Zwecke der Inobhutnahme wurde 1988 (zunächst in Kronberg, danach in Frankfurt am Main, das "Valentin-Senger-Haus") eingerichtet, eine zweite Wohngruppe entstand in 2004. Insbesondere im letzten Jahr wurden die Aufnahmekapazitäten in den genannten Einrichtungen weiter erhöht, um dem gesteigerten Bedarf gerecht werden zu können. Darüber hinaus wurden die umF übergangsweise in anderen nicht spezifisch für diese

Die Betreuung erfolgt in den Jugendhilfeeinrichtungen durch die sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort. Das Clearingverfahren führen die Clearingstellen der beiden Jugendämter Frankfurt am Main und Gießen durch.

Frage 7. Wie unterstützt das Land die Jugendhilfeträger bei der Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe?

Das Personal der beiden Clearingstellen in Frankfurt am Main und Gießen wird vom Land Hessen bedarfsorientiert finanziert.

Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen. Für die besondere Aufgabe der Betreuung von umF in den Jugendämtern wird auf Antrag ein Pauschbetrag gewährt. Gemäß Erlass vom 17. August 2008 (siehe Anlage 2) sind die Kommunen verpflichtet, Jugendhilfeplätze zu melden bzw. bereitzustellen und gemäß ihrer Quote umF aufzunehmen. Sofern Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Vorgaben entstehen, steht das Hessische Sozialministerium beratend zur Verfügung. Regelmäßige Arbeitstreffen mit den Jugendämtern (Sozialdienst) zur Koordinierung der Aufnahme und Versorgung von umF sowie mit den Hessischen Jugendhilfeeinrichtungen und neuerdings auch mit Fachleuten der Kommunalen Spitzenverbände, wurden vom Sozialministerium angeregt und haben sich seit vielen Jahren als weitere Unterstützungsmaßnahme bewährt.

Wiesbaden, 28. Februar 2011

Stefan Grüttner

Anlagen

**Die Anlagen können in der Bibliothek
des Hessischen Landtags eingesehen
oder im Internet im Dokumentenarchiv
(www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen
werden.**

Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Gebietskörperschaft	2009	2010
Landkreis Bergstraße	8	14
Landkreis Darmst.-Dieburg	15	10
Landkreis Groß-Gerau	7	9
Hochtaunuskreis	3	9
Main-Kinzig-Kreis	15	20
Main-Taunus-Kreis	8	7
Odenwaldkreis	0	4
Landkreis Offenbach	7	8
Rheingau-Taunus-Kreis	5	7
Wetteraukreis	6	13
Stadt Darmstadt	0	0
Stadt Frankfurt am Main	21	13
Stadt Offenbach	0	0
Stadt Wiesbaden	10	6
Reg. Bez. Darmstadt	105	120
Landkreis Gießen	8	11
Lahn-Dill-Kreis	6	11
Landkreis Limburg-Weilburg	4	7
Landkreis Marburg-Biedenk.	17	13
Vogelsbergkreis	1	6
Reg. Bez. Gießen	36	48
Landkreis Fulda	12	10
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	0	1
Landkreis Kassel	7	8
Schwalm-Eder-Kreis	9	12
Landkr. Waldeck-Frankenberg	5	13
Werra-Meißner-Kreis	5	0
Stadt Kassel	1	1
Reg. Bez. Kassel	39	45
Hessen	180	213



Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden
Magistrate der kreisfreien Städte

Darmstadt
Frankfurt am Main
Kassel
Offenbach am Main
Wiesbaden

Aktenzeichen IV 6.3 – 58a 4100

Bearbeiter/in Frau Hebenstreit
Durchwahl (06 11) 817 - 3320
Telefax: (06 11) 817 - 3592
E-Mail: anita.hebenstreit@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum Februar 2011

Kreisausschüsse

des Landkreises Bergstraße
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
des Landkreises Fulda
des Landkreises Gießen
des Landkreises Groß-Gerau
des Landkreises Hersfeld-Rothenburg
des Hochtaunuskreises
des Landkreises Kassel
des Lahn-Dill-Kreises
des Landkreises Limburg-Weilburg
des Main-Kinzig-Kreises

des Main-Taunus-Kreises
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
des Odenwaldkreises
des Landkreises Offenbach
des Rheingau-Taunus-Kreises
des Schwalm-Eder-Kreises
des Vogelsbergkreises
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
des Werra-Meißner-Kreises
des Wetteraukreises

mit Mehrabdrucken für die Jugendämter und die Ausländerämter

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge
Meisenbornweg 27

35298 Gießen

nachrichtlich:

Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1

65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Postfach 13 51

63165 Mühlheim/Main

Hessischer Rechnungshof
Eschollbrücker Str. 27

64295 Darmstadt

**Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen
asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen**

Mein Erlass vom 22.12.1998, Az.: VIII 9-52k 0601/VIII 16.3 – 58a 18 05 09

Mit Erlass vom 22.12.1998 wurde das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige
asylsuchende Flüchtlinge zuletzt grundsätzlich geregelt.

Nunmehr war es erforderlich, eine Überarbeitung sowie Anpassung an die veränderten
gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Das in Hessen praktizierte Clearingverfahren hat
sich bewährt und wird daher weiterhin durchgeführt. Im Vergleich zu meinem Erlass

vom 22.12.1998 erfolgt jedoch nunmehr die Inobhutnahme und Prüfung des Bedarfs an Jugendhilfe **regelmäßig für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Auch die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Zwecke der gleichmäßigen Belastung aller hessischen Gebietskörperschaften wird weiterhin erfolgen, entsprechend der sog. Minderjährigenquote.

Aufgaben der Clearingstellen - Clearingverfahren

I. Aufgabe der Clearingstelle ab dem Tag der Einreise

1. Erstkontakt der Minderjährigen mit einer Fachkraft des Jugendamtes und Klärung der Zuständigkeit.
2. Aufnahme der Personalien (standardisiert) unter Verwendung des anliegenden Musterformulars.
Die Clearingstellen führen eine entsprechende Statistik gemäß dem anliegenden Muster und melden der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen zeitnah die jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Gießen weitergeleitet werden.
3. Klärung des Reiseweges (Drittstaatenregelung, Brüssel II-VO, Aufenthaltsorte nach Grenzübertritt, soweit feststellbar) und Einleitung des Verfahrens zur Rückführung oder Weiterleitung an die zuständigen Behörden, soweit erforderlich. Hierzu gehört u.a. eine zeitnahe Abfrage bei dem Ausländerzentralregister (AZR) sowie Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde (ED-Behandlung).
4. Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades des jungen Menschen und Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt; Beweisaufnahme im Sinne des § 21 SGB X mittels anliegendem Mustervordruck. In begründeten Fällen soll im Rahmen der Mitwirkungspflichten gem. § 60 ff. SGB X ein medizinisches Gutachten zur Altersschätzung eingeholt werden.
5. Klärung bestehender Bindungen und vorrangig Weiterleitung / Zuführung der Minderjährigen zu Familienangehörigen in Kooperation mit den zuständigen Behörden am zukünftigen Aufenthaltsort (familiäre Bindungen sind hier großzügig auszulegen).

II. Weiteres Clearingverfahren

1. a) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen aktuell keine Bindungen festgestellt werden können oder eine Weiterleitung/Zuführung kurzfristig nicht möglich ist. Die Inobhutnahme hat so kurz wie möglich und so lange wie nötig zu erfolgen; anschließend ist über die weitere Erforderlichkeit von Jugendhilfe zu entscheiden.
b) Weiterleitung der jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die HEAE Gießen.

2. Herbeiführen der gesetzlichen Vertretung.

Unverzögliche Mitteilung (innerhalb von 3 Werktagen ab Inobhutnahme) an das zuständige Familiengericht mit der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu prüfen und anzuordnen (Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Bestellung eines Vormundes/Pflegers).

Das Jugendamt ist verpflichtet, alle rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Antrag auf einstweilige Anordnung) auszuschöpfen, um auf eine möglichst zeitnahe Regelung des Personensorgerechts hinzuwirken.

Im Falle eines zu unterstellenden Asylgesuches soll dem Gericht für junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Bereich aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Vertretung die Bestellung eines Anwalts als Ergänzungspfleger vorgeschlagen werden.

Aufgaben des Pflegers/Vormundes im Bereich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vertretung:

- a) Klärung der Frage, ob asylrelevante Gründe vorliegen bzw. ob um Asyl nachgesucht wird
- b) Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird
- c) Asylantragstellung oder
- d) begründete Mitteilung an das Jugendamt und ggf. Familiengericht, dass keine Antragstellung erfolgt.

Vormund / Pfleger und Clearingstelle vereinbaren die Zusammenarbeit.

3. Das in Obhut nehmende Jugendamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII. Die Beantragung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeitnah entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen. Das in Obhut nehmende Jugendamt ermittelt in Kooperation mit dem Aufnahmeheim insbesondere zur Erstellung des Hilfeplans folgende Daten:

- sozio - kulturelle Hintergründe der Herkunftsfamilie,
- gesundheitlicher, physischer und psychischer Entwicklungsstand,
- schulischer Ausbildungsstand / Bildungsniveau,
- alltagspraktische Fähigkeiten,
- asylrelevante Gründe.

4. Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89 d SGB VIII.

Kostenerstattung und Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Nach Asylantragstellung Herstellung des Einvernehmens über den zu erwartenden Zuweisungsort mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, sodann umgehende Unterrichtung des Jugendamtes der Gebietskörper-

schaft, der der/die Minderjährige zugewiesen werden soll.

6. Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine benannte Einrichtung der Jugendhilfe oder zum Jugendamt der Gebietskörperschaft (nach vorheriger Abstimmung), die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der zu erwartenden Zuweisungsentscheidung bestimmt wird.

Näheres regeln die Ausführungen zum "Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens".

7. a) Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung (Vormund/Pfleger) für Minderjährige beim Familiengericht am tatsächlichen Aufenthaltsort gem. § 87c SGB VIII. Die Beantragung zum Vormund/Pfleger ist regelhaft so zu gestalten, dass das Jugendamt am Zuweisungsort zum Vormund/Pfleger bestellt wird.
b) Der Vormund / Pfleger der Clearingstelle beantragt die Entlassung aus der Vormundschaft/Pflegschaft beim zuständigen Familiengericht.
c) Das Jugendamt gem. Ziffer 7a) nimmt die Vormundschaft/Pflegschaft an.

8. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme und anschließende Leistungsgewährung richtet sich nach §§ 86 ff. SGB VIII.

9. Das Jugendamt am Zuweisungsort erhält eine abschließende Mitteilung einschließlich folgender Unterlagen:

- Unterlagen zur Frage der Alterseinschätzung gemäß Ziffer I dieses Erlasses
- Unterlagen zur Regelung der Personensorge sowie der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung
- Unterlagen bzgl. der Einleitung der Hilfe zur Erziehung (HZE) und der aktuellen Erkenntnisse zum Hilfeplan gemäß den vorstehenden Ausführungen (einschließlich bereits erteilter Bescheide)
- Kopie des Asylantrages und ggf. weiterer Schriftverkehr
- Unterlagen zur Regelung des Aufenthaltes sowie ggf. weiteren Schriftverkehr
- Kostenerstattungsbegehren gem. § 89 d SGB VIII und ggf. weiterer Schriftverkehr

Dieses Verfahren gilt für alle hessischen Jugendämter entsprechend.

III. Sonstige Aufgaben der Clearingstellen

1. Die Clearingstellen führen Statistiken über die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen /Asylbewerbern (siehe I 2.)
2. Sie beraten die Jugendämter sowie die Jugendhilfeeinrichtungen in Fragen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlingen/Asylbewerbern in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium.

3. Das Clearingverfahren ist i.d.R. innerhalb von 8 Wochen nach Inobhutnahme des jungen Menschen abzuschließen.

Die Clearingstelle Frankfurt am Main übernimmt die Koordination der von den hessischen Jugendämtern gemeldeten freien Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen (Heimplatzbörse).

Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens

Die jungen Menschen, für die ein Asylantrag gestellt wird, werden im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) auf die hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge in Hessen - KFH -) nach Asylantragstellung. Die Aufnahmequote (Minderjährigenquote) entspricht der Verteilungsquote gem. § 2 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 22.10.2007. Die Minderjährigenquote bezieht sich auf die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die das Clearingverfahren durchlaufen haben. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei der sog. Minderjährigenquote wurden die Altfälle (d.h. die Anzahl der jungen Menschen, für die zum Stichtag 31.12.1996 Jugendhilfe nach §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII erbracht wurde und die der jeweiligen Gebietskörperschaft zugewiesen sind) berücksichtigt.

Das Aufnahmesoll gem. der Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen wird halbjährlich festgestellt.

2. Die aufnahmeverpflichteten hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) melden halbjährlich entsprechend ihrer Minderjährigenquote/Aufnahmesolls geeignete Plätze in aufnahmebereiten Einrichtungen an die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main einschließlich der Leistungsbeschreibungen (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main -Jugendamt / Clearingstelle-, Eschersheimer Landstraße 241 – 249, 60320 Frankfurt am Main, Telefax: 069/ 212-405 44).

Es wird den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

3. Die Clearingstelle Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die unter 2. benannten Einrichtungen und freien Plätze, das laufend aktualisiert und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Clearingstellen melden dem RP Darmstadt die bevorstehende ggf. bereits erfolgte Stellung des Asylantrages für eine/einen Minderjährigen und stellen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Einvernehmen über die zu

wählende Einrichtung gem. der Zuweisungsquote her.

5. Die Clearingstelle leitet den Minderjährigen / die Minderjährige an die vorge-sehene Einrichtung/Stelle weiter.
6. Die örtliche Zuständigkeit des erstaufnehmenden Jugendamtes endet in An-wendung der §§ 86 - 87 SGB VIII nach eingeleiteter Hilfe zur Erziehung (HzE) mit der Zuweisungsentscheidung. Dabei sind § 86 c und § 86 d SGB VIII zu beachten.
7. Landkreisen und kreisfreien Städten, die über keine geeigneten Jugendhilfe-einrichtungen verfügen wird empfohlen, mit den Jugendämtern der benach-barten Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich entsprechende Ein-richtungen befinden und mit den Trägern dieser Einrichtungen Vereinbarun-gen über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewer-bern/Innen, die dem Landkreis / der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Die Unterbringung kann auch in nicht unmittelbar benachbarten Ge-bietskörperschaften erfolgen, solange diese sich noch im selben Regierungs-bezirk befinden. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Son-derstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilfe-rechtliche Zuständigkeit zu regeln ist.

Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zu-ständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungsort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der / die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt - auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Son-derstatusstadt untergebracht wird.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zu-weisungsortes.

Für Jugendämter, bei denen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mel-den, für die ein Asylantrag gestellt werden soll, gelten die Punkte 4, 5, 6 ent-sprechend.

Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt gem. § 89 d SGB VIII i.V.m. dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der derzeit gültigen Fassung.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Der Erlass vom 22.12.1998 (Az.: VII 9 – 52k 0601 / VIII 163 – 58a 18 05 09) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

gez.

Dr. Walter Kindermann